

AZ: 3822/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ersatz von Mehrkosten nach einem gescheiterten Lieferantenwechsel.

Die Beschwerdeführerin zog im Herbst 2019 in ihre neue Wohnung ein. Sie beauftragte ihren Wunschversorger, die Stromlieferungen ab dem 01.04.2020 vom örtlichen Grundversorger zu übernehmen. Sie erteilte dem Unternehmen für die Abschlagszahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Wunschlieferant bestätigte der Beschwerdeführerin am 11.03.2020 den Vertrag und kündigte Abbuchungen vom Bankkonto der Beschwerdeführerin an. Nachdem der Grundversorger zunächst die Lieferabmeldung zum 31.03.2020 bestätigt hatte, meldete er dem Netzbetreiber im Mai 2020, der Anschlussnutzer sei ausgezogen. Der Netzbetreiber stornierte daraufhin die Lieferanmeldung für den Wunschversorger und ordnete die Lieferstelle erneut dem Grundversorger zu. Dieser informierte die Beschwerdeführerin im April 2021, dass sie seit dem 01.04.2020 von ihm beliefert werde. Der Netzbetreiber lehnte die nach Reklamationen der Beschwerdeführerin von beiden Lieferanten angestrebte rückwirkende Änderung der Lieferantenzuordnung zum Wunschversorger ab.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, weder ihr Wunschlieferant noch der Grundversorger hätten sie zeitnah darüber informiert, dass sie keine Stromlieferungen vom Wunschlieferanten erhielt. Fehlende Abbuchungen vom Bankkonto seien ihr entgangen. Sie habe sich darauf verlassen, dass die Versorgungsunternehmen sie bei Problemen informieren würden.

Die Beschwerdeführerin verlangt sinngemäß, von den Versorgungsunternehmen für die ihr entstandenen Mehrkosten entschädigt zu werden. Die aufgelaufenen Stromkosten möchte sie zu vertraglichen Bedingungen bezahlen.

Der Grundversorger hält an seiner Nachforderung fest. Er wäre bereit, der Beschwerdeführerin ein Drittel der ihr entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

Der Wunschlieferant ist ebenfalls bereit, ein Drittel der Mehrkosten der Beschwerdeführerin zu übernehmen.

Der Grundversorger weist darauf hin, dass die Beschwerdeführerin selbst sich bei ihm nicht auf die Lieferstelle angemeldet habe. Der Wunschlieferant der Beschwerdeführerin habe im März 2020 eine Kündigung auf den Namen des Eigentümers übersandt. Daraufhin habe er den Eigentümer der Wohnung ab dem 10.10.2019 in Anspruch genommen. Die Daten der Beschwerdeführerin habe er vom Eigentümer Anfang Mai 2020 erhalten, nach dem dieser mitgeteilt hatte, die Beschwerdeführerin sei seit dem 09.09.2019 Mieterin der Wohnung. Nach der Schlussrechnung des ersten Vertrages mit der

Beschwerdeführerin vom 11.09.2019 bis zum 31.03.2020 habe er erneut vom Netzbetreiber eine Mitteilung erhalten, der Eigentümer müsse grundversorgt werden. Dieser habe ihm aber am 02.06.2020 noch einmal mitgeteilt, dass nach wie vor die Beschwerdeführerin Nutzerin der Wohnung sei. Deshalb habe die Beschwerdeführerin dann im April 2021 die Vertragsbestätigung für die Grundversorgung rückwirkend ab dem 01.04.2020 erhalten. Seine Versuche, die Lieferantenzuordnungen in Absprache mit dem Wunschlieferanten nachträglich zu ändern, seien an der Ablehnung des Netzbetreibers gescheitert.

Der Wunschlieferant trägt vor, es sei ihm unbekannt, warum ihm die ursprünglich für die Belieferung der Beschwerdeführerin ab dem 01.04.2020 bestätigte Netznutzung wieder entzogen worden sei. Wegen eines Systemfehlers habe die Beschwerdeführerin versehentlich keine Information darüber erhalten. Es sei unverständlich, dass alle Bemühungen, die Beschwerdeführerin doch noch rückwirkend zum 01.04.2020 zu beliefern, an der Ablehnung des Netzbetreibers gescheitert seien.

Der Netzbetreiber verweist auf die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) der Bundesnetzagentur. Dieses Regelwerk habe er eingehalten. Er könne der Verbraucherbeschwerde daher nicht abhelfen.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass der Wunschlieferant, der Grundversorger sowie die Beschwerdeführerin selbst jeweils ein Drittel der Mehrkosten tragen, die der Beschwerdeführerin durch die Grundversorgung im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 18.04.2021 entstanden sind.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Die Beschwerdeführerin hatte mit ihrem Wunschlieferanten ab dem 01.04.2020 einen wirksamen Sonderkundenvertrag abgeschlossen. Sie war allerdings bis zu diesem Zeitpunkt offenbar weder dem Netzbetreiber noch dem Grundversorger als Anschlussnutzerin der Lieferstelle bekannt. Nach ihren eigenen Angaben war die Beschwerdeführerin erst zum 01.12.2019 in die Wohnung eingezogen. Nach den Angaben des Eigentümers soll dies aber bereits zum 09.09.2019 geschehen sein. Unstreitig hatte die Beschwerdeführerin selbst sich nicht beim örtlichen Grundversorger gemeldet, als sie tatsächlich in die Wohnung einzog. Stromnutzer, die keinen eigenen Lieferanten wählen, sind spätestens ab der ersten Entnahme von Strom in der Wohnung nach Erhalt der Wohnungsschlüssel gemäß § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) verpflichtet, dem Grundversorger die Stromentnahme in Textform zu melden.

Zu dem Zeitpunkt, als die Beschwerdeführerin einen Lieferantenwechsel in Auftrag gab, war sie nicht als Vertragspartnerin des Grundversorgers registriert. Eine Kündigung der auf den Namen des Eigentümers registrierten Grundversorgung mit ihrem eigenen Namen wäre daher auch nicht möglich gewesen. Dies war der Beschwerdeführerin möglicherweise auch bewusst, denn der Wunschlieferant erklärte zur Umsetzung ihres Lieferauftrages eine Kündigung für den Eigentümer. Es ist unklar, von wem genau der Wunschlieferant die entsprechende Information erhalten hatte.

Der Abrechnung des Grundversorgers für den Zeitraum vom 11.09.2019 bis zum 31.03.2020 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am 04.05.2020 eine Zahlung in Höhe von 250,00 EUR an den Grundversorger geleistet hat. Möglicherweise geschah dies noch zu dem ursprünglichen Vertragskonto des Eigentümers. Die Beschwerdegegnerin gibt an, das Vertragskonto Nr. ...398 für die Beschwerdeführerin erst am 13.05.2020 angelegt zu haben.

Um den von der Beschwerdeführerin gewünschten Beginn des Liefervertrages zum 01.04.2020 mit dem Wunschlieferanten zu realisieren, hätte zunächst der Eigentümer seinen Grundversorgungsvertrag mit dem Grundversorger wegen Auszugs kündigen müssen. Sodann hätte der Grundversorger die Lieferabmeldung für den Eigentümer mit dem Grund Auszug zum 31.03.2020 an den Netzbetreiber gemeldet. Dann hätte der Wunschlieferant dem Netzbetreiber einen Neueinzug der Beschwerdeführerin und den Lieferbeginn zum 01.04.2020 melden müssen. Ein Lieferantenwechsel mit gleichzeitigem Wechsel des Anschlussnutzers musste hier an den standardisierten Datenaustauschprozessen der Bundesnetzagentur scheitern. Insbesondere hatte der Eigentümer seinerseits vor Mai 2020 dem Grundversorger offenbar noch nicht mitgeteilt, dass er die Wohnung bereits im September 2019 an die Beschwerdeführerin übergeben hatte. Dementsprechend hatte er auch den Grundversorgungsvertrag noch nicht gekündigt. Möglicherweise hatte der Eigentümer selbst ab September 2019 auch keinen Strom in der Wohnung entnommen. Dann wäre mit ihm gar kein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen. Denn ein konkludenter Vertragsschluss durch die Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 StromGVV setzt eben jene Stromentnahme voraus. Dann wäre es aber jedenfalls an der Beschwerdeführerin gewesen, dem Grundversorger die Stromentnahme unverzüglich spätestens nach Erhalt der Wohnungsschlüssel zu melden.

Weil der geschilderte Ablauf nicht eingehalten wurde, scheiterte letztlich die Belieferung der Beschwerdeführerin durch den Wunschlieferanten im Zeitraum vom 01.04.2020.

Der Wunschlieferant hatte zunächst der Beschwerdeführerin das Zustandekommen des Vertrages bestätigt und vom Netzbetreiber den Lieferbeginn bestätigt erhalten. Diese Anmeldung hat der Netzbetreiber jedoch aufgrund der vorgegebenen Meldeprozesse wieder storniert. Der Wunschlieferant hat es nach eigenen Angaben aufgrund eines Systemfehlers versäumt, die Beschwerdeführerin hiervon unverzüglich zu unterrichten. Es ist davon auszugehen, dass dann sehr viel früher noch eine Klärung hätte herbeigeführt werden können. Aus diesem Grunde sollte der Wunschlieferant ein Drittel der Mehrkosten, die der Beschwerdeführerin durch die Belieferung im Grundversorgungstarif entstanden sind, tragen.

Für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 18.04.2021 beträgt die Preisdifferenz einschließlich der mit dem Wunschlieferanten für ein Jahr vereinbarten Boni insgesamt 143,05 EUR. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin mit dem Wunschlieferanten wohl nur einen Vertrag für ein Jahr abgeschlossen hatte. Der geringfügige Mehrbetrag für 18 Tage soll aber hier außer Betracht bleiben. Der Wunschlieferant sollte an die Beschwerdeführerin 48,00 EUR bezahlen.

Der Grundversorger sollte seinerseits einen Betrag von 48,00 EUR von den Stromkosten für den genannten Zeitraum abziehen, soweit diese noch offen sind. Sind diese schon ausgeglichen, sollte der Grundversorger der Beschwerdeführerin diesen Betrag auszahlen. Der Grundversorger hatte im April

2021 erneut eine Anmeldung des Eigentümers auf die Lieferstelle vorgenommen, obwohl dieser bereits im Juni 2020 mitgeteilt hatte, dass die Wohnung an die Beschwerdeführerin übergeben worden sei. Die erneute Anmeldung auf den Eigentümer ein Jahr später ist nicht ganz nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin erhielt als Folge erst im April 2021 Kenntnis von der rückwirkenden Grundversorgung, die dann nicht mehr beseitigt werden konnte.

Der Netzbetreiber kann nach derzeitigem Sachstand nicht verpflichtet werden, Meldeprozesse nachträglich rückabzuwickeln, bei denen ihm selbst kein Fehler unterlaufen ist.

Das letzte Drittel der Mehrkosten durch die Grundversorgung sollte die Beschwerdeführerin selbst tragen. Die Tatsache, dass diese sich nicht unmittelbar beim Einzug entweder beim Grundversorger gemeldet oder einen Wunschlieferanten bereits ab dem Einzugsdatum beauftragt hat, hat hier dazu beigetragen, dass sie nicht wie gewünscht ab dem 01.04.2020 von ihrem Wunschlieferanten zu den günstigeren Konditionen beliefert werden konnte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Wunschlieferant erstattet der Beschwerdeführerin binnen zwei Wochen nachdem dieser sowie die Beschwerdeführerin die Empfehlung anerkannt haben einen Betrag von 48,00 EUR.
2. Der Grundversorger schreibt dem Vertragskonto der Beschwerdeführerin nach beiderseitigem Anerkenntnis einen Betrag in Höhe von 48,00 EUR gut. Sofern auf dem Vertragskonto der Beschwerdeführerin keine Forderungen mehr offen sind, zahlt der Grundversorger diesen Betrag an die Beschwerdeführerin aus.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung vom Wunschlieferanten und vom Grundversorger je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 6. Dezember 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann